

Mit Ihrer Kuhrfürstl. Gnaden zu Kölln gnädigstem Privileg'o

Freytag, den 1. December.

I. Citationes edictales.

In Gefolg vom hiesigen Hochwürdigen Domkapitel auf Anhalten des Unterwerkmeisters Kammerarien Lohkamp, qua Emonitoris Custodiæ majoris, gnädig erlassener Citationis edictalis unicæ protribus ad respondendum super articulis, & respective ad proponendum actiones, & ad docendum de jure potiori sub pœna perpetui silentii wird nicht nur der jüngst von hier fortgegangene Johann Heinrich Krause hiemit offener Edictalweise verabladet, um innerhalb 6 Wochen nach Verkündigung dieses (wovon 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweyten, und 14 Tage für den 3ten und letzten Termin angesetzt werden) auf die wider ihn eingebrachte Klage ordnungsmäßig, bey Strafe der Bekannthaltung zu antworten, allenfalls seine dawider etwa habenden Einreden rechtsbegründet vorzubringen, und die Entscheidung darüber zu gewärtigen, sondern auch

Alle und jede, so an den ebenbesagten J. H. Krause, oder an dessen in dem dahier auf der Domhofs Immunität von demselben untergehabten Laden sub Nr. 3 hinterlassene Waaren einige Spruch oder Forderung haben, oder zu haben vermeinen, um solche nebst den darüber sprechenden Urkunden und Justificatorien samt richtigen Liquidationen innerhalb nämlicher Frist selbst, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde bey des Endes gemeldten Secretarii Protokoll einzubringen, wie nicht weniger daselbst ihre etwa an des mehrgemeldten Krause Hinterlassenschaft vermeintlich habendes Vorrecht glaubhaft zu bescheinigen, mit der Verwarnung und unter Strafe, daß dem nicht Erscheinenden ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll. Gegeben Münster

den 23. Nov. 1780.

In Fidem subscr.

C. F. Tyrell, Secret.

Aus Befehl Eines Hochwürdigen Münsterischen Domkapituls verordneten Hrn. Richtern und Grafen in Meest Doctoren Oesthoff, werden alle und jede Gläubigere, welche an den Zellern Löbbertmann Kirchspiels Greven, Bauerschaft Pentrup, und dessen Haab und Güther einige Ansprach oder Forderung haben, hiemit edictaliter zum 1sten, 2ten, 3ten und letzten mal peremptorie citirt und abgeladen, um innerhalb 6 Wochen nach Verkündigung dieses ihre in Händen habende Original-Documenten, obsonstige Beweisstücke nebst förmlicher Liquidation zum Protocoll dieses Gogerichts unter Strafe eines ewigen Stillschweigens einzubringen und zu übergeben; demnach am Mittwochen den 31sten Januar künftigen 1781sten Jahrs Nachmittags 2 Uhr am gewöhnlichen Gerichtsplatz zu Greven ad effectum liquidandi tentandique concordiam zu erscheinen. Signat. den 15. Nov. 1780.

Ad Decretum D. Gogravii

Wellein, Grschr.

Alle und jede, so an dem Zellern Helmert Kirspels Wessum Bauerschaft Graes, oder dessen Güter Spruch und Forderung haben, werden hiedurch zum zweyten mal offener Edictalweise abgeladen, um ihre Forderungen cum Justificatoriis nebst richtigem Zinsen-Verzeichniß, so wie es eidlich bekräftiget werden kann, binnen 9 Tagen nach Verkündigung dieses bey hiesigem Gerichte unter Straf ewigen Stillschweigens vor- u. einzubringen. Sign. Ahaus den 20. Nov. 1780.

Ad judiciale Decretum

Hecking, Grschr.

Es werden hierdurch alle und jede, welche an dem abgelebten Johann Gerd Schütte und dessen dahier in Dinklage auf der Neustadt belegenes Haus einige Anspruch und Forderung haben, hiemit zum 1sten, 2ten und 3ten mal offener Ediktsweise verabladet, um am 9ten Tag nach Bekanntmachung dieses, oder ob alsdann kein Gerichtstag wäre, den nächsten darnach, des Nachmittags 1 Uhr dahier vor Gerichte selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und ihre an dem abgelebten Johann Gerd Schütte und dessen eben bemerktes Haus habende Forderungen mittels Beybringung darauf sprechender Urkunden in originali oder glaubhafter Abschrift und des richtigen Zinsenverzeichnisses bey Strafe des ewigen Stillschweigens zu proponiren. Dinklage den 29. März 1780.

Ad Decretum D. Judicis

Schade, Grschr.

II. Gerichtliche Notifications.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münstrischen Herrn StadtsRichtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Samstag den 2ten December Nachmittags um 2 Uhr auf allhiesigem Gruetsaal die der Wittiben Sattlern Berg zuständige, auf der Clemenstrassen dahier belegene, Nr. 582 bezeichnete Behausung samt Gehöffde und übrigen Zubehör (so auf 1440 Rthl. ästimirt, und wofür dermalen 950 Rthl. gebothen) für besagte 950 Rthl zum feilen Kauf ausgebothen, und dem dem Meistbietenden gegen baare Zahlung verkaufet werden solle. Signat. Münster den 22. Nov. 1780.

Wattendorf, Grschr.

Am Freytag den 15ten December Nachmittags 1 Uhr soll zu Aschendorf am gewöhnlichen Gerichtsplatze des Bernd Rohdings Haus, Scheuer, Garten und übrige Pertinentien in Concreto abermal dem Meistbietenden, und wenn sich alsdann kein Käufer finden möchte, sofort quanti minoris, und allenfalls auch Stückweise ausgefeilet und verkauft werden, wer dazu Lust u. Mittel hat, kann sich am bestimmten Ort u. Zeit einfinden. Sign. Aschendorf den 24. Nov. 1780.

Ad Mandat. D. Judicis Cordes

Bödiker, Grschr.

III. Vermischte Nachrichten.

Am Dienstage den 12ten December Vormittags um 10 Uhr soll an der hiesigen Domdechaney im Audienz-Zimmer die Ziegelerey zum Bakenfeld dem Meistbietenden auf 5 Jahren, als von Michael 1781 bis dahin 1786 verpachtet werden. Die Bedingungen können vorher bey mir eingesehen werden. Münster den 29. Nov. 1780.

Frid. Scheffer genant Boichorst, Domkellnerey-Renthmeist.

Ein im Kirspel Riesenbeck Bauersch. Hoessel belegenes Erbe, Mersch genannt, wozu ein Haus, Scheure, Garte und Wiese, sodann 3 Malt 9 Scheffel Einsaat, nebst 2 Kotten und etwa Land jährlich zu 8 Rthl. Heuer gehören, soll am Donnerstag, den 21sten künftigen Monats December Morgens 10 Uhr in Münster unter sichern Bedingnissen gegen genugsame Sicherheit dem Meistbietenden verkauft und zugeschlagen werden; wobey zur Nachricht, daß der Besitzer des Erbes eigen, und monatlich 25 ß. 9 dt. an ordin. Schatzung, sodann an Gutsherrlichen Pächten jährl. zwey Malt Roggen, ein halb Malt Haber, ein Schwein, 2 Hühner, und für Dienstgeld 12 ß. 2 dt. prästiren müße. Das Intell. Comt. ꝛc.

Wenn jemand ein Kapital von 300 Rthl. gegen genugsame Versicherung anzuleihen verlangt, der kann beym Intell. Comt. Nachricht haben.

Auf Begehren einiger Liebhaber der philosophischen Wissenschaften werde ich den 5ten December ein Collegium über die Logik, Erfahrungs- Seelen- Lehre, und die übrigen Theile der Metaphysick anfangen.

Aloys Havichorst.

Am 22sten December 1780 des Morgens um 10 Uhr soll in des Herrn Geheimen Rathen Freyherrn von Twickel Wohnhofe dahier zu Münster ein sehr schöner, wohl zugerittener Kastanienbrauner Wallach aus dem Dillenburger Gestüte, sieben Jahr alt, dem Meist- und Letztbietenden ausgesetzet werden, die dazu Lust habende wollen sich alsdann auf bestimmten Tag einfinden.

Ein junger Mensch, der schon mehrere Jahren einer Herrschaft gedient, und Attestate seines Wohlverhaltens beybringen kann, verlangt gegen Ostern bey einer Herrschaft als Bedienter anzukommen. Das Intell. Comt. giebt Nachricht.

Vom Freyherrlich Schmisinger Hof auf der Neubrücker Straße ist vor einigen Tagen vermisset eine kleine Bracke, hellbraun vorne auf der Stirn mit einem weissen Streif bezeichnet, auch weissen Extremitäten an den Füßen, ungefähr ein halb Jahr alt. Wem dieses Hündchen zugelaufen, wird ersucht, selbes an seiner Behörde gegen ein billiges Trinkgeld zurückzuliefern.

Vermischte Neuigkeiten von verschiedenen Orten.

Constantinopel, vom 17. Oct.

Zwischen dem Türkischen Reiche und Rußland stehet es nicht allerdings heiter aus. Man will wissen, daß die Verhaltungen, welche der jüngste Courier aus Petersburg dem Rußischkaiserl. Gesandten mitgebracht hat, den ausdrücklichen Befehl enthalten, auf der Annehmung der Rußischen Packetboote und dem Wohnsitze eines Rußischen Consuls in der Moldau und Wallachey zu bestehen Ihre Majestät, die Kaiserinn aller Reussen, sind sehr unzufrieden damit gewesen, daß Dero obgemeldter Minister diese Punkten ad referendum genommen habe. Solchemnach ist aller Anschein vorhanden, daß sich zwischen beyden Hösen neue Schwierigkeiten entspinnen werden. Es ist eine ausgemachte Sache, daß unser Reich des Ruhestandes bedarf, und zu dem Ende nachgiebig ist; gleichwohl steht nicht zu vermuthen, daß die Pforte sich so schwach bezeigen werde, alles in einer so wichtigen Angelegenheit einzuwilligen. Die Zulassung der Packetboote auf dem Fuße von Kriegsschiffen gehet zu weit. Letztere dürfen nach dem buchstäblichen Inhalte des letzten Vertrages auf kei-

nerley Art aus dem schwarzen Meere nach hiesiger Hauptstadt kommen. Bisher hatte der Königl. Französische Bothschafter durch seine Verwendung Mittel gefunden, die entstandenen Schwierigkeiten beyzulegen; dermalen aber gewinnt es das Ansehen, er werde sich mit dieser Angelegenheit um so weniger abgeben, weil die neuen Foderungen des Rußischkaiserl. Hofes, besonders wegen der Packetboote, ihm nicht gegründet vorkommen. Was die häusliche Niederlassung eines Rußischen Consuls in der Moldau und Wallachey betrifft, so kann dieselbe mit mehrerem Grunde behauptet werden. Der buchstäbliche Sinn des Tractates scheint Rußland dieses Recht einzuräumen; allein, es hat das Ansehen, die Pforte sey schlüßig, weder eines, noch das andere zugeben zu wollen. Ausser diesen beyden Forderungen des Petersburger Hofes äussert sich eine anderweitere Schwierigkeit wegen der Auswanderung der Türkischen Unterthanen, welche das Reich seit dem letzten Kriege geräumet, und sich auf Rußisches Gebiet begeben haben. Die Kaiserinn Rußlands verlangt, die Pforte soll diesen Emigranten den freyen Aus- und Einzug in die Türkischen Staaten erlauben, so oft sie es für rathsam finden, oder ihre Angelegenheiten es erfodern; daß sie sich von neuem in den Türkischen Landen niederlassen, und unter Rußischem Schutze leben. Diese Foderung verwirft die Pforte durchaus, weil es ihr nicht anständig seyn könnte, ihre vormalige Unterthanen, welche dem Lande auf eine unerlaubte Art einmal den Rücken gewendet haben, in ihren eigenen Staaten unter fremden Schutze leben zu sehen, zudem auch die Folgen, welche in Kriegszeiten daraus entspringen könnten, gefährlich werden möchten.

Niederelbe, vom 20. Nov.

Aus Kopenhagen geht eine Nachricht ein, die natürlicher Weise einiges Aufsehen machet. Der Königl. Dänische Staatsminister bey dem Departemente der auswärtigen Geschäfte und Director der deutschen Kanzley Graf von Bernstorff, erhielt nämlich am 12 dieses einen Kabinets-Befehl, die Niederlegung aller seiner Aemter zu begehren. Da er nun diesen Befehl befolget, so haben des Königs Majestät ihm die Entlassung mittels eines in den gnädigsten Ausdrücken abgefaßten Anschreibens bewilligt. Belobter Minister erhielt bey dieser Gelegenheit gleiches gnädigstes Anschreiben von dem Prinzen Friedrich. Einstweilen ist das Departement der auswärtigen Angelegenheiten dem Staatsminister, Grafen von Thott, anvertrauet worden. Die Beweggründe zu diesem schleunigen und unvermutheten Wechsel sind vor der Hand noch unbekannt. Inzwischen verlautet, der Königl. Dänische Gesandte an dem Hofe zu Berlin, Herr Baron von Rosenkron, sey an die Stelle des Grafen v. Bernstorff ausersehen. Man hat auch zu vernehmen, daß der Königl. Dänische Hof der Admiralität den Befehl habe zugehen lassen, 20 Kriegsschiffe und 10 Fregatten in segelfertigen Stand auf künftiges Frühjahr zu setzen. Es heißt, dieser Befehl wäre ohne Vorwissen des Grafen von Bernstorff und des Barons von Schimmelmann gefertigt worden, und hätte die Handelsleute zu sicherer Beobachtung vermocht.

Haag, vom 22. Nov.

Vorgestern haben die Generalstaaten sich über den Beytritt der Republik zu der Conföderation der gewaffneten Neutralität berathschlaget. Der Baron von Dedem, Herr zu Gelder, welcher diese Woche bey der Versammlung Ihrer Hochmögenden im Namen der Provinz Oberyssel präsidiret, hielt vorher über diesen Gegenstand eine sehr merkwürdige Rede. Ihre Hochmögenden haben beschlossen, bey der Mehrheit der 5 Provinzen Holland, Utrecht, Friesland, Oberyssel und Groningen, wider die Provinzen Geldern und Zeeland, die auf der Gewährleistung der Besitzungen der Republik bestanden, gedachter gewaffneten Neutralität ohne ausbedungene Gewährleistung schlechterdings beyzutreten. Dieser Entschliessung halber werden nun Expressen an Rußland und an die übrigen interessirten Höfe gefertigt; hingegen, in gefolge dessen, eine Erklärung an die kriegführenden Mächte gestellt werden.